

Satzung

für

Tisch-Tennis-Club Grün - Weiss Bilfingen e.V.

(TTC GW Bilfingen e.V.)

(Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Text sprachlich vereinfachend Funktionsbezeichnungen in der männlichen Version verwendet werden (z.B. Sportwart), so beziehen sich diese grundsätzlich auf Männer und Frauen in gleicher Weise).

A Allgemeines

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Tisch-Tennis-Club Grün-Weiss Bilfingen e.V." (abgekürzt: TTC GW Bilfingen e.V.). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim unter der Nr. 510 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 75236 Kämpfelbach, Ortsteil Bilfingen.

2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein pflegt und fördert Tischtennis- und Tennissport unter anderem durch Abhalten von Wettkämpfen und Turnieren.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Verein anerkennt die jeweils gültigen Satzungen bzw. Ordnungsbestimmungen des Landessportbundes und der Tischtennis- und Tennisverbände, in denen er Mitglied ist.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5 Es dürfen keine Firmen und/oder Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

...

- 2.6 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.7 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2.8 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2.7 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- ...
- 2.9 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B Mitglieder

4 Mitglieder

4.1 Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

4.1.1 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Tischtennis- und Tennissport und/oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

Vorsitzende des Vereins, die sich während ihrer Amtszeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorsitzendenamt auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind vom Beitrag befreit und haben ständigen Sitz und Stimme im Vorstand.

4.1.2 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die am Sportgeschehen teilnehmen und die Sportanlagen des Vereins nutzen.

4.1.3 Studentenmitglieder

Studentenmitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind, eine berufliche Tätigkeit nicht ausüben und das 28. Lebensjahr am 1. Januar des

betreffenden Jahres noch nicht vollendet haben. Der Nachweis ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres durch eine Immatrikulationsbescheinigung zu erbringen. Studentenmitglieder zahlen den ermäßigten Beitragssatz gem. der Gebühren- und Beitragsordnung. Mitglieder, die Wehrdienst oder Zivildienst ableisten, sind beitragsmäßig den Studentenmitgliedern gleichgestellt.

4.1.4 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendmitglieder zahlen den ermäßigten Beitragssatz gem. der Gebühren- und Beitragsordnung.

4.1.5 Passive Mitglieder,

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Sporteinrichtungen des Vereins nicht benutzen. Passive Mitglieder zahlen einen besonders ermäßigten Beitrag gem. der Gebühren- und Beitragsordnung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

5.2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Jugendmitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

5.3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme muß gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

5.4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

5.5. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Vereinssatzung.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Rechte der Mitglieder

6.1.1 Aktives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht beinhaltet das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vereins nach Abschnitt 4 haben vom vollendeten 18. Lebensjahr an Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6.1.2 Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht beinhaltet das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden. Alle Mitglieder des Vereins nach Abschnitt 4, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das passive Wahlrecht.

6.1.3 Nutzungsrecht

Alle Mitglieder haben entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu jeweiligen Abteilung (Tischtennis oder Feldtennis) das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von Jugend- und Studentenmitgliedern einzuschränken. Die passiven Mitglieder sowie die Mitglieder der jeweils anderen Abteilung können die Sportanlagen nach den für Gastspieler geltenden Bestimmungen benutzen.

6.2 Pflichten der Mitglieder

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum (Anlagen und Einrichtungen) schonend und fürsorglich zu behandeln,
- die Haus-, Spiel- und Platzordnung zu befolgen,
- die Gebühren und Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
- am Hüttendienst in TTC-Vereinsheim teilzunehmen (nur für Mitglieder der Feldtennisabteilung).

7 Erlöschen der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

7.2 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird. Das Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

7.3. Der Ausschluß ist zulässig, wenn

- ein Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
- wenn ein Mitglied der Vereinssatzung grob zuwiderhandelt, sich ehrenrührig und/oder vereinschädigend verhält und/oder in grober Weise gegen sportliche oder kameradschaftliche Grundsätze verstößt.

(Hinsichtlich der Vorgehensweise siehe Abschnitt 13 ⇒ Vereinsstrafen).

- 7.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet eines etwaigen Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Die Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Das Mitglied hat während seiner Mitgliedschaft keinen Anteil am Vereinsvermögen erworben, das er beim Austritt beanspruchen könnte.

8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 8.1 Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Vereinsbeitrag; von den Mitgliedern der Feldtennisabteilung zusätzlich eine Aufnahmegebühr gem. Gebühren- und Beitragsordnung erhoben.
- 8.2 Gebühren und Beiträge sind im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig; bei Neuaufnahme eines Mitglieds spätestens einen Monat nach erfolgter Aufnahme.
- 8.3 Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Gebühren- und Beitragsordnung festgehalten.
- 8.4 Die Mitglieder verpflichten sich, die fälligen Gebühren und Beiträge vom Konto abbuchen lassen. Hierzu ist dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

9 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Erhebung einer Umlage beschließen, an die alle Mitglieder gebunden sind. Die Umlage kann bei entsprechender Beschlußlage und unter bestimmten Voraussetzungen auch in Form von Arbeitseinsatz erbracht werden.

C Organe des Vereins

10 Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

- Schriftführer
- Kassierer

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes weitere Vorstandsmitglieder berufen, wie z.B. Sportwart Tennis, Wirtschaftsleiter, Platzwart, Abteilungsleiter Tischtennis, Sportwart Tischtennis, Jugendleiter Tennis, Jugendleiter Tischtennis, Beisitzer Tennis, Beisitzer Tischtennis.

- 10.1.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende allein, außerdem der Schriftführer oder Kassierer zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden; diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand hat sämtliche Geschäfte des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 10.1.2 In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenvorsitzende haben mit ihrer Ernennung automatisch Sitz und Stimme im Vorstand.
- 10.1.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Akklamation (Handzeichen) stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim durchzuführen.
- 10.1.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf ein anderes Vorstandsmitglied zusätzlich übertragen.
- 10.1.5 Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ende der Wahlperiode aus, so führt der 2. Vorsitzende dessen Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
- 10.1.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend ist. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10.1.7 Geschäftsordnung des Vorstands

Ziel, Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsressorts sind in der „Geschäftsordnung für den Vorstand“ festgelegt.

10.1.8 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit bei Bedarf zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

10.2 Die Mitgliederversammlung

10.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch Mitgliederhauptversammlung oder Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung) findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, sobald der Termin festgelegt wurde. Der Termin muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe im Gemeindeblatt von Kämpfelbach gilt für alle Mitglieder als ausreichende Benachrichtigung.

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorsitzenden
- Geschäftsbericht des Schriftführers
- Geschäftsbericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (soweit erforderlich)
- Änderungen der Satzung (soweit erforderlich)
- Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und seiner Vorsitzenden
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte
- Entgegennahme und Würdigung des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes aufgrund der Empfehlung der Kassenprüfer
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung der Gebühren und Beiträge für die Gebühren- und Beitragsordnung
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder
- Beschlußfassung über die Durchführung von einschneidenden baulichen Veränderungen
- Beschlußfassung über die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen, die 25.000 EUR überschreiten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Entscheiden über Berufungsfälle bei Vereinsstrafen

Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder nach Abschnitt 4.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die nach Abschnitt 6.1.1 das aktive Wahlrecht besitzen. Ein ansonsten stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei Abwesenheit zum Zeitpunkt der Abstimmung auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Stimmenthaltungen haben auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluß.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation (Handzeichen). Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte der Versammlung ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Bei Wahlen für Vorstandsämter ist geheim zu wählen, wenn für einen Posten mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wurde.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

10.2.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden:

- auf Beschluß des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte
- bei Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang vom Vorstand unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist einzuberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. 10.2.1 entsprechend.

11 **Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder mit passivem Wahlrecht zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins - mindestens einmal im Jahr - mit aller Sorgfalt zu überprüfen und über das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Am Ende des Berichts gibt der Sprecher der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes. Während ihrer Tätigkeit haben die Kassenprüfer jederzeit das

Recht, von den Mitgliedern des Vorstands - insbesondere vom Kassierer - jedwede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen.

12 Spiel- und Platzordnung

Der Vorstand legt eine Spiel- und Platzordnung fest, an die alle Mitglieder gleichermaßen gebunden sind.

13 Vereinsstrafen

sind:

- 13.1 Verwarnung
- 13.2 Vorübergehender Ausschluß aus dem Spielbetrieb
- 13.3 Platz- und/oder Hausverbot bis zu einem Monat
- 13.4 Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrags
- 13.5 Ausschluß aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Spiel- und/oder Platzordnung
- Verstoß gegen sportliche und kameradschaftliche Grundsätze
- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und/oder die Vereinssatzung
- Schädigung des Ansehens und der Belange der Vereins
- Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über die Verhängung von Vereinsstrafen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann auch ohne Anhörung entschieden werden.

Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

Der Beschluß über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluß einer Vereinsstrafe nach 13.4. und 13.5 kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlußschreibens vom betroffenen Mitglied Berufung eingelegt werden. Die Berufung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Auch vor der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Entscheidung der Berufung über einen Ausschluß nach 13.5 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.

D Schlußbestimmungen

14 Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Vereinsgelände, den Sportanlagen, Spielgeräten und in den Gebäuden und Aufbauten den Mitgliedern und Besuchern zustoßen. Ebenso kann keine Haftung für Diebstähle auf Vereinsgelände übernommen werden.

Für Fahrten zu Sportveranstaltungen des Vereins ist für aktive Sportler und deren Fahrer eine Zusatzhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einberufen wird und sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- 15.2 Zur Einberufung dieser Versammlung bedarf es der Ankündigung durch einen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und ausdrücklicher Begründung des Versammlungszwecks.
- 15.3 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
- 15.4 Bei Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an die

Gemeinde Kämpfelbach,

die es ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Sinne und im Interesse des Sports - insbesondere des Tennissports - zu verwenden hat.

- 15.5 Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen und die Löschung aus dem Vereinsregister zu veranlassen.

16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. März 2010 beschlossen.

Kämpfelbach,

1. Vorsitzender

Schriftführer

Bernd Fuchs

Dieter Langer